

IV, 4^m F.

3, 389.



Instruction für die Ehn Geistlichen auf dem Lande.



Es ist aus den auf das unter dem 24. Ja-
nuar dieses Jahres erangene Circular-Re-
script bey Herzogl. Consistorio eingelaufenen
Berichten der Ehn Geistlichen auf dem Lande
mit Vergnügen zu ersehen gewesen, theils, daß
das Verhältniß der in den hiesigen Herzogl. Lan-
den befindlichen Armen im Ganzen und verhält-
nißmäßig nicht beträchtlich ist, theils aber, daß
auch schon an vielen Orten durch die Menschen-
freundlichkeit der Einwohner, und durch ein dem
geisl. Stande und seinen Pflichten vollkommen
angemessenes ruhmwürdiges Bestreben der Ehn
Geistlichen, die Armen ihren nochdürftigen Unter-
halt bekommen haben.

*)

Gleich



Gleichwie nun aber nichts mehr zu wünschen, als daß diese leztbemerkten löbl. Einrichtungen, wo sie bereits vorhanden, beygehalten, und, wo noch nicht, des ehesten hergestellt werden mögten; als werden sämtliche Ehren Geistliche andurch auf das dringendste ermahnet, sich die Erfüllung dieser ihnen so theuren Pflicht auf das Aeuferste anzuzeigen seyn zu lassen. Da man auch das Zutrauen zu der Thätigkeit der Ehren Geistlichen und zu den guten Gesinnungen der wohlhabenden Landleute hegt, daß sie ohne Obrigkeitlicher Befugung die Versorgung der Armen in jeder Gemeinde zu Stande bringen werden; so wird es jedem Ehren Geistlichen und dessen Gemeinden frey gelassen, die Versorgung ihrer Armen nach jedes Orts Gelegenheit zu reguliren. Da indessen die gute Ordnung erfordert, daß hierunter nach einerley Grundsätzen verfahren, und die hohe Landesobrigkeit in den Stand gesetzt werde, die getroffenen Anstalten zu übersehen, und ihnen, da es erforderlich, den gehörigen Nachdruck zu geben; so werden folgende Punkte, als ein genauest zu befolgen, des Regulativ, festgesetzt.

I.

Hat ieder Ehren Geistliche die von dem Zustande der Armen seiner Pfarren bereits eingezogene Nachrichten nochmals zu durchgehen, hierbey die Kranken und Armen selbst fleißig zu besuchen, die Schultheißen und vorzüglich auch die Lehenbeschafter zu Rathe zu ziehen, und hiernach zu erweisen, welche Arme, es seyn Alte oder Kranke,

te, Männer oder Weiber, Erwachsene oder Kinder,

- 1) ganz hülflos
- 2) welche einer starken Hülfse bedürftig,
- 3) welche nur einer geringen Hülfse bedürftig sind.

Wenn dieses nun berichtet ist; so ist

II.

der Versuch zu machen, wie die vorhandenen Armen von ihren Gemeinden behörig zu unterstützen wären. Es beruhet indessen diese Unterstützung auf 2. HauptPuncten

- 1) daß die Armen mit LebensMitteln,
- 2) daß sie mit etwas baaren Geldes zu Befreiung der baaren Bedürfnisse, als Kleidung, Hausmiethe u. s. w. versehen werden.

Hier wird nun den Ehren Geistlichen obliegen, eine Einrichtung zu treffen, w i e dieses an jedem Orte am bequemsten ausgeführt werden kann: ob nämlich

- 3) zu Vermeidung des nun gänzlich verbotenen Bettelns die Geber die LebensMittel

Mittel an den Schultheißen des Orts,
oder unmittelbar an die Hülfbedürf-
tigen, abzugeben sich entschließen mögten.

Dagegen

- 4) zu Erlangung der baaren Bedürfnisse
eine Almosen-Einsammlung oder Sub-
scription zu eröffnen ist.

Um diese nun so ergiebig, als möglich, zu machen,
so ist kein Zweifel, daß die Ehren Geistlichen mit den
Schultheißen und andern angesehenen Gemeinde-
Gliedern solche persönlich zu empfehlen unerman-
geln werden.

Die Subscription geschieht in einem Büchlein,
und die Berechnung in Tabellen, wo vorne der
Name des Subscribenten nebst dem verwilligten
Quantum, hiernächst aber in zwölf Columnen
das, was monatlich gegeben worden, zu bemer-
ken ist. Von diesen Tabellen, welche zur Erleich-
terung der Sache gedruckt worden, folgen Exem-
plare hierbey.

Diese Gelder werden von den Schultheißen col-
ligiret, dem Pfarrer überbracht, und von diesem
pflichtmäßig an die Hülfbedürftigen abgegeben.

III.

Damit aber bey der für die vorhandenen wah-
ren Armen getroffenen Einrichtung die Zahl dersel-
ben

ben durch Noth oder Faulheit nicht vermehret, und die gutdenkenden Wohlhabenden nicht ermüdet werden mögen, so hat ieder Pfarrer

1) auf die Moralitaet der in seinem Pfarrspiele vorhandenen Armen genau Achtung zu geben, und sich seine disffalligen Bemerkungen fleißig zu annotiren.

2) Hat derselbe zu untersuchen, worinnen die Ursachen des drohenden oder schon vorhandenen Verfalls ganzer Familien oder einzelner Personen zu finden, solchen nach Möglichkeit vorzubeugen, und sich überhaupt von dem Zustande der Armen von Zeit zu Zeit genauest zu unterrichten.

IV.

Sollten übrigens Pfarren vorhanden seyn, wo die Anzahl der Armen verhältnißmäßig zu groß wäre, als daß sie von ihren MitNachbarn überhaupt, oder besonders an baarem Gelde, hinlänglich unterstützt werden könnten; so hat der Ehren Geistliche, den solches betreffen sollte, hiervon bey der Behörde, der Policey Commission, Anzeige zu thun.

V.

Um hierbey nun eine gewisse Ordnung festzusetzen sowohl, als auch das Aufkommen und Fortgang

*)

gang der ickigen Anstalt behörig vor die Augen der Hohen Obrigkeit zu bringen, so hat ieder Ebrn Geistliche zu Ende eines ieden Viertel Jahrs, und zwar längstens biß zum 20sten des letzten Monats im Quartal, vom 1. Ianuar: an gerechnet, bey der von Serenissimo clementissimo gnädigst verordneten Policem Commission von dem Zustand der un- ter seiner Aufsicht stehenden Armen Anstalt zuver- lässigen und ausführlichen Bericht zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Berichte folgen die beyge- henden Tabellen, welche genau auszufüllen, und zu Beglaubigung ihrer Richtigkeit von dem Geistlichen und iedes Orts Schultheissen zu unterschreiben sind. Es wird also der Bericht auf folgende Punkte sich reduciren:

- 1) wie viel Arme vorhanden, von dem ältesten biß zum jüngsten.
- 2) was sie bisher erhalten
 - a.) an Lebensmitteln,
 - b.) an baarem Gelde.
- 3) ob die vorhandene Vorsorgungsmittel ausreichend.

Zu diesem Punkte sind am Ende ieden Jahres die Berechnungs Tabellen mit einem von den Schult- heissen zu attestirenden Distributions Schemate einzusenden.

4) Kön-

4) Können hierbey Vorschläge zu Verbesserungen gemacht werden.

5) Haben die Ehrs Geistlichen vor Ablassung dieser Berichte mit den Lehnherren der Armen oder deren Gerichtshaltern zu communiciren; es hat diß aber nicht die Meynung, daß hierdurch die Berichts-Erstattung sollte gehemmt werden können, sondern um nur den Lehnherren die Gelegenheit zu schaffen, ihre allenfalls habende Bedenklichkeiten bey der PolicyCommission anzuzeigen.

Diese Berichte werden ohne aller Courtoisie in die Form eines Pro memoria, Punct vor Punct, gebracht, und mit der Aufschrift: An eine Hochlöbl. PolicyCommission, abgelassen.

VI.

Da die bisher mehrentheils an Auswärtige abgegebene Almosen der GottesKästen größtentheils ganz wegfallen, indem nur denen mit Landesherrlicher Erlaubnis versehenen Collectanten das Einsammeln verstattet und etwas aus den GottesKästen abgegeben werden soll; so hat ieder Ehrs Geistliche am Schlusse eines jeden Jahres den etwa sich ergebenden Überschuß von dem colligirten Quanto anzuzeigen, und solchen zu einem Fonds zu machen.

Da übrigens auch von einer genauen Befolgung der vorstehenden Puncte nicht nur die Festigkeit der
gan

ganzen Sache, sondern auch die Belohnung der
Fleißigen und Guten und Bestrafung der Faulen
und Bösen abhängen wird; so wird ein ieder Ehrn
Geistlicher den größten Fleiß und Gewissenhaftig-
keit bey einer mit seinem ehrwürdigen Berufe so
nahe verwandten Sache sich zur angenehmsten
Pflicht seyn lassen. Gegeben Coburg den 19.
April, 1788.

J. S. CONSISTORIUM.

Die Pfründe ist ein Recht, welches dem
Besitzer für immer gehört, und er kann
es an einen andern übertragen, wenn
er will, ohne daß die Kirche etwas
davon verliert.

Die Pfründe ist ein Recht, welches dem
Besitzer für immer gehört, und er kann
es an einen andern übertragen, wenn
er will, ohne daß die Kirche etwas
davon verliert.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

| Faint header text |
|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | | | | | | |



87

Datum	Ort	Beschreibung	Bemerkungen
-------	-----	--------------	-------------



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



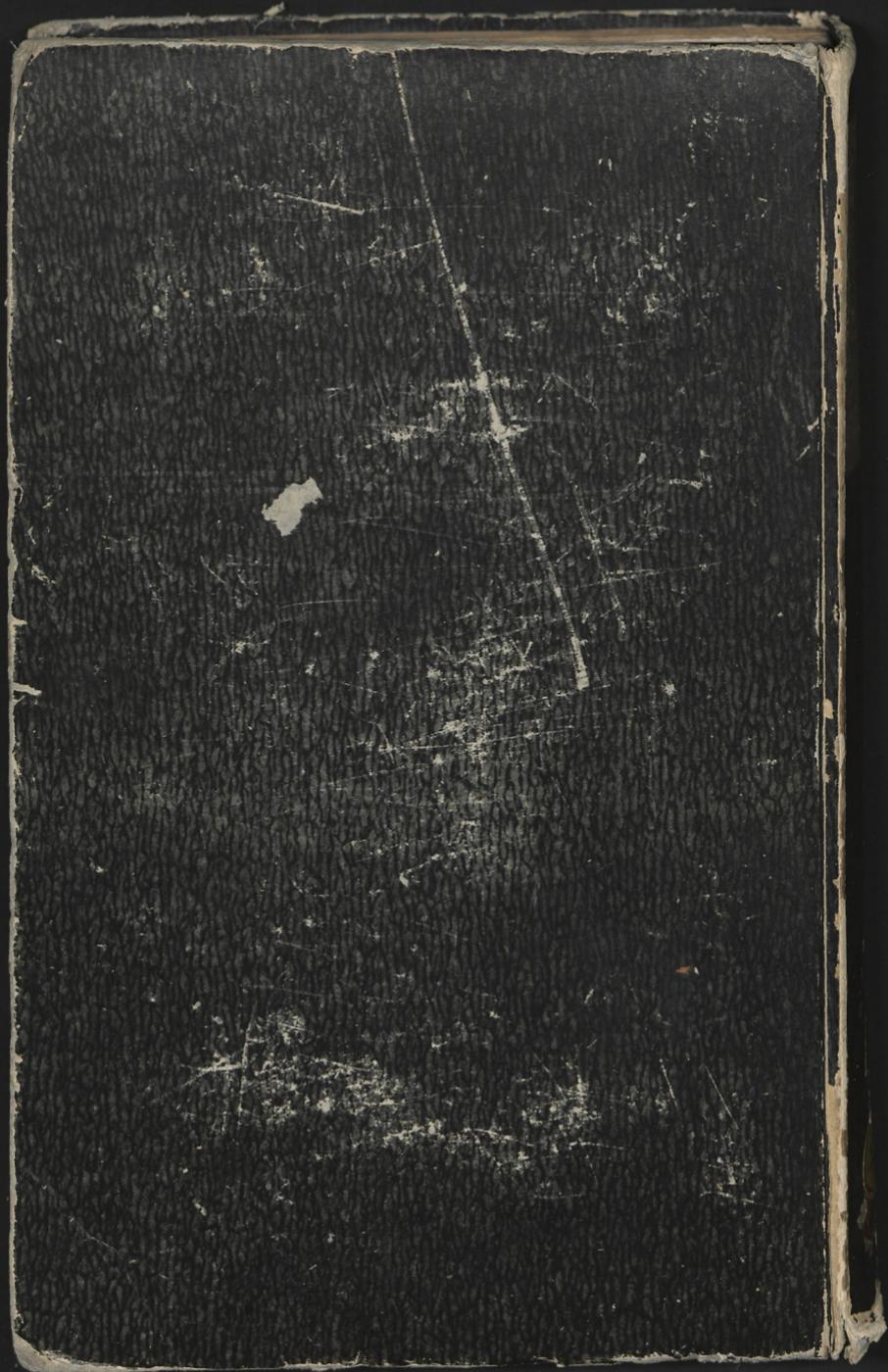
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Instruction für die Ehn Geistlichen auf dem Lande.

Es ist aus den auf das unter
nuar dieses Jahres ergangene
script bey Herzogl. Consistorio
Berichten der Ehn Geistlichen auf
mit Vergnügen zu ersehen gewesen,
das Verhältniß der in den hiesigen
den befindlichen Armen im Ganzen
nißmäßig nicht beträchtlich ist, theils
auch schon an vielen Orten durch die
freundlichkeit der Einwohner, und durch
geisil. Stande und seinen Pflichten
angemessenes ruhmwürdiges Bestreben
Geistlichen, die Armen ihren nothdürftig
halt bekommen haben.

*)

